

Statuten der Fachschaft PMP der Universität Bern vom 25.02.2025

Fassung vom 25.02.2025

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG¹ und Art. 6 der SUB-Statuten², beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Fachschaft Master PMP" schliessen sich alle Studierenden, welche im Haupt- oder Nebenfach Public Management und Policy an der Universität Bern studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten³ zusammen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb der Kompetenzzentrums für Public Management (KPM) Fakultät wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber dem KPM und der SUB vertritt.

² Sie fördert die Kommunikation zwischen dem KPM und den Studierenden.

³ Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.

⁴ Für sie gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 UniG⁴ und Art. 3 SUB-Statuten⁵.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsversammlung;
2. der Vorstand;
3. eine allfällige Revisionstelle.

A. Fachschaftsversammlung

Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.

¹ Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11.

² Statuten der SUB vom 01.03.1990, Amtliche Sammlung der SUB 1.01.

³ Vgl. Fn. 2.

⁴ Vgl. Fn. 1.

⁵ Vgl. Fn. 2.

- 2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmengleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- 3 Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 5 Einberufung

- 1 Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jedes Herbstsemester vom Präsidium des Fachschaftsvorstandes einberufen. Die Ankündigung hat sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.
- 2 Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern eine Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

- 1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von 10% aller Fachschaftsmitglieder oder durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.
- 2 Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 7 Kompetenzen

- 1 Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:
 - 1) Wahl und Abberufung:
 - a) des Präsidiums;
 - b) des*der Kassier*in;
 - c) weiterer Vorstandsmitglieder;
 - d) der Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten;
 - e) einer allfälligen Revisionsstelle.
 - 2) Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;
 - 3) Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - 4) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - 5) Kenntnissnahme von allfälligen Revisionsberichten;
 - 6) Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen;
 - 7) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.
- 2 Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte Amtsträger*innen abberufen. Soweit abberufene Amtsträger*innen ersetzt werden sollen, sind ihre Nachfolger*innen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung zu wählen.

Art. 8 Traktandenliste

- 1 Fachschaftsmitglieder können bis drei Tage vor der Fachschaftsversammlung schriftliche zusätzliche Traktanden für die ordentliche Traktandenliste einreichen.
- 2 Der Vorstand hat die bereinigte, ordentliche Traktandenliste spätestens am Tag vor der Fachschaftsversammlung durch Mitteilung auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern eine Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

³ Nach der in Art. 8 Abs. 1 genannten Frist traktandierte Geschäfte können behandelt werden, sofern die Fachschaftsversammlung dem mit einem einfachen Mehr zustimmt. Dies gilt auch für zu Beginn der Fachschaftsversammlung vorgebrachte Traktanden.

⁴ Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingereicht werden.

⁵ Änderungsanträge sind Anträge, welche die Materie des traktandierten Geschäfts betreffen (z.B. weniger weit oder weiter gehen oder bestimmte Bedingungen einbauen wollen), selbst wenn sie einem anderen Zweck dienen als der ursprüngliche Antrag. Vorschläge, welche zwar das gleiche Ziel wie die traktandierten Gespräche erreichen wollen, aber mit einem anderen Mittel erreicht werden sollen, sind dagegen keine Änderungsanträge und müssen als eigene Geschäfte traktandiert werden.

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium;
2. dem*der Kassier*in;
3. weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

Art. 10 Vorstandsämter

¹ Das Präsidium und der*die Kassier*in werden von der Fachschaftsversammlung gewählt.

² Allfällige weitere Aufgaben werden vom Vorstand vergeben.

Art. 11 Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

² Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

³ Grundsätzlich können alle Fachschaftsmitglieder zu Vorstandssitzungen kommen und dort mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.

⁴ Das Präsidium lädt alle Fachschaftsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die dies wünschen. Es führt eine entsprechende Liste.

⁵ Für einen Beschluss des Vorstandes ist das einfache Mehr notwendig. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Im Falle eines Co-Präsidiums besitzen alle Mitglieder des Co-Präsidiums je eine Stimme.

⁶ Bei Stimmengleichheit besitzt das Präsidium den Stichentscheid. Gibt es im Falle eines Co-Präsidiums keine Einigkeit für den Stichentscheid, so entscheidet das Los.

⁷ Beschlüsse des Vorstandes können über den Zirkularweg erfolgen.

Art. 12 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

¹ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung des Herbstsemesters.

² Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur Fachschaftsversammlung im nächsten Herbstsemester. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Neu eintretende Vorstandsmitglieder können zudem durch eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung gewählt werden. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt Art. 7 Abs. 2.

Art. 13 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche vorliegende Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen. Insbesondere wählt er die Studierendenvertretungen in den fakultären Kommissionen.

² Der Vorstand wählt die provisorischen Nachfolger*innen, wenn Amtsträger*innen während des Semesters aus ihren Ämtern ausscheiden. Die provisorischen Nachfolger*innen üben ihr Amt bis zur nächsten Fachschaftsversammlung aus.

Präsidium

Art. 14 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus dem*der Präsident*in und dem*der Vizepräsident*in oder aus zwei Co-Präsident*innen mit oder ohne Vizepräsident*in zusammen.

Art. 15 Aufgaben

¹ Der*die Präsident*in oder das Co-Präsidium vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand.

² Der*die Präsident*in oder das Co-Präsidium beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

³ Ein*e allfällige Vizepräsident*in unterstützt den*die Präsident*in und übernimmt die Stellvertretung.

Kassier*in

Art. 16 Aufgaben

¹ Der*die Kassier*in verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

² Der*die Kassier*in reicht fristgerecht einen Grundbeitragsantrag⁶ bei der SUB ein.

³ Der Vorstand kann ein Pflichtenheft für den*die Kassier*in festlegen.

Art. 17 Budget

¹ Zu Handen der ordentlichen Fachschaftsversammlung erstellt der*die Kassier*in ein Budget für das jeweilige Studienjahr basierend auf dem Jahresprogramm.

² Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstattet der*die Kassier*in an der ordentlichen Fachschaftsversammlung über die laufende Buchführung Bericht.

⁶ Gemäss Art. 6 Fachschaftsreglement (FSR), Amtliche Sammlung der SUB 5.1, Stand: 01.01.2025.

Weitere Aufgaben des Fachschaftvorstands

Art. 18 Aufgaben

Die weiteren Aufgaben des Vorstandes unterstützen das Präsidium in der Ausführung der Aufträge der Fachschaftsversammlung, in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, in der Kommunikation des Vorstands und der Fachschaft, im Pflegen der Beziehungen zu Mitgliedern und Stakeholdern der Fachschaft sowie weitere anfallende Aufgaben.

C. Delegierte der Fachschaft

Art. 19 Mitwirkung am KPM

Die Mitwirkung der Fachschaft am KPM wird durch Delegierte der Fachschaft gewährleistet.

Art. 20 Aufgaben

- ¹ Die Delegierten orientieren im Rahmen ihrer Informationsbefugnisse den Vorstand und die Fachschaftsversammlung mündlich oder schriftlich über die Geschäfte des KPM.
- ² Die Delegierten sind verpflichtet sich an Beschlüsse des Vorstandes und der Fachschaftsversammlung zu halten. Im Übrigen üben die Delegierten ihr Mandat frei aus.

Art. 21 Wahl

- ¹ Die Wahl von Delegierten richtet sich nach Art. 23.
- ² Delegierte für die Vertretung der Fachschaft in vom KPM begründeten Gremien werden durch den Vorstand gewählt.

Art. 22 Wahlvoraussetzung

- ¹ Als Delegierte*r ist wählbar, wer im Hauptfach für das Studium PMP angemeldet ist.⁷
- ² Mitglieder des Vorstands können sich als Fakultätsdelegierte zur Verfügung stellen.
- ³ Es können so viele Ersatzdelegierte wie Delegierte gewählt werden. Diese vertreten die Delegierten.

Art. 23 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

- ¹ Die Wahl von zwei Delegierten und allfälligen Ersatzdelegierten erfolgt durch die Fachschaftsversammlung.
- ² Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur Fachschaftsversammlung im nächsten Herbstsemester. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Für die Abberufung gilt Art. 7 Abs. 2.

III. Finanzen

Art. 24 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁷ Art. 9 Abs. 2 FaR RW (vgl. Fn. 7).

Art. 25 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB⁸, Beiträge des KPM, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

Art. 26 Budgetkompetenzen

¹ Die Fachschaftsversammlung beschliesst das Budget.

² Der Vorstand kann Ausgaben, die das Budget um höchstens 750 Franken übersteigen, tätigen.

IV. Kommunikation

Art. 27 Informationspflicht

Die Fachschaft informiert ihre Mitglieder über ihre Tätigkeit.

Art. 28 Digitale Kommunikation

Die Fachschaft unterhält nach Möglichkeit digitale Kommunikationskanäle sowie einen online-Auftritt.

Art. 29 Datenverarbeitung

¹ Die Fachschaft kann die persönlichen Angaben aller Mitglieder und ehemaliger Mitglieder speichern, bearbeiten und verwenden.

² Die Weitergabe persönlicher Angaben von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern an Dritte ist ohne die Zustimmung der betreffenden Person untersagt.

³ Jedes Mitglied oder ehemaliges Mitglied kann jederzeit die Löschung der persönlichen Daten beantragen.

V. Revisionsstelle

Art. 30 Revisionsstelle

Die Fachschaftsversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Wählbar sind natürliche und juristische Personen. Sie kann, muss aber nicht Mitglied der Fachschaft sein.

VI. Statutenrevision

Art. 31 Beschluss und Frist

¹ Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche mit einfachem Mehr nach Art. 4 Abs. 2 beschliesst.

² Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von sieben Tagen ist zwingend. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

⁸ FSG (vgl. Fn. 6).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrats in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.

² Beschlossen durch die Fachschaftsversammlung am 23.09.2024.

³ Genehmigt durch den Studierendenrat der Studierendenschaft der Universität Bern am 03.04.2025.

⁴ Die genehmigten Statuten sind in bereinigter Form beim Fachschaftssekretariat der SUB innert Wochenfrist zu hinterlegen.